

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 24. Juni 1987

**in der Rechtssache 61/85: Frau Tamara von Neuhoff von der Ley, verheiratete Urhausen, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (\*)**

**(Beamte — Gewährung der Auslandszulage)**

(87/C 186/05)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache 61/85, Frau Tamara von Neuhoff von der Ley, verheiratete Urhausen, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis) wegen Gewährung der Auslandszulage im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Anhangs VII zum Beamtenstatut sowie der anderen finanziellen Vergünstigungen, für die der Wohnsitzwechsel Voraussetzung ist, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter O. Due und K. Bahlmann — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 24. Juni 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(\*) ABl. Nr. C 95 vom 16. 4. 1985.

**Klage der Gestetner Holdings PLC gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Mai 1987**

**(Rechtssache 156/87)**

(87/C 186/06)

Die Gestetner Holdings PLC mit Sitz in London, 41, Fawley Road, hat am 21. Mai 1987 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Barrister Clare Tritton, K. P. E. Lasok und Eleanor Sharpston; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt E. Arendt, Centre Louvigny, 34 b, rue Philippe II, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) die Verordnung (EWG) Nr. 535/87 für nichtig zu erklären; hilfsweise sie insoweit für nichtig zu erklären, als durch sie ein Antidumpingzoll in Höhe von 12,6 % auf durch die Firma Mita hergestellte Normalpapierkopierer erhoben wird;
- b) festzustellen, daß die Entscheidung, durch die es abgelehnt wird, die von der Klägerin angebotene Verpflichtungserklärung anzunehmen, nichtig ist;
- c) dem Rat und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Rechtswidrige Bestimmung des Ausführpreises, die zu einer Erhöhung der gesamten der Firma Mita zugeschriebenen Dumpingspanne um mehr als 2,5 % geführt habe: Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 lasse den Abzug, der in Randziffer 16 der Verordnung (EWG) Nr. 535/87 „zur Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für die Verkaufsprovision“ im Verhältnis zu Verkäufen an Firmen vorgenommen werde, die wie die Klägerin Fotokopierer von nicht angeschlossenen Herstellern zum Wiederverkauf unter ihrem eigenen Markennamen (sogenannte „OEMs“) kauften, nicht zu.
- Entgegen Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 werde bei dem Vergleich des Normalwerts und des Ausführpreises nicht berücksichtigt, daß der Verkauf eines eigenen Markenerzeugnisses durch die Firma Mita kein Verkauf auf der gleichen Handelsstufe wie ein Verkauf an die Klägerin sei; unter vielen Gesichtspunkten sei das Verhältnis zwischen den Firmen Mita und Gestetner nicht das zwischen einem Lieferanten und einem Großhändler, sondern das zwischen einem Lieferanten (Gestetner) und einer Firma (Mita), an die die Fertigung der durch ihn gelieferten Erzeugnisse vertraglich weitergegeben worden sei. Wenn es mangels einer großen Zahl von OEMs auf dem japanischen Markt unmöglich gewesen sei, Preise auf der gleichen Handelsstufe zu vergleichen, so hätte eine angemessene Berichtigung bei den tatsächlich für den Vergleich verwendeten Preisen vorgenommen werden müssen.
- Die Gemeinschaftsbehörden hätten dadurch, daß sie die Firmen Rank Xerox, Tetras, Olivetti und Océ (oder jede einzelne dieser Firmen) nicht aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84) ausgeschlossen hätten, willkürlich gehandelt. Die richtige Prüfungsmethode sei die im Beschluß 85/143/EWG (\*) („Schlittschuhe“) angewendete: Wenn ein Hersteller in der Gemeinschaft gedumpte Erzeugnisse einführe, um sich selbst gegen Dumping zur Wehr zu setzen (z. B. dadurch, daß er seinen

(\*) ABl. 1985, Nr. L 52, S. 48.

Kundenstamm schütze oder seinen Marktanteil erhalte), könne er zu Recht in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogen werden; wenn ein Hersteller in der Gemeinschaft andererseits gedumpte Erzeugnisse nicht um sich selbst gegen Dumping zur Wehr zu setzen, sondern aus anderen Gründen einführe (z. B. um seine Gewinne zu maximieren, seinen Kundenstamm zu erweitern oder seinen Marktanteil zu erhöhen), könne er nicht zutreffend als ein Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden. Wenn der „Selbstschädigungs-Test“ (Randziffer 71 der Verordnung (EWG) Nr. 535/87) der richtige Test sei, könne die Klägerin kaum verstehen, wie irgendein Hersteller, der auch einführe, im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 ausgeschlossen werden könnte; aber selbst wenn dieser Test sachgerecht wäre, stützten die Tatsachen nicht die Schlußfolgerung, daß die Firmen Océ und Olivetti sich selbst Schaden zugefügt hätten; auf jeden Fall hätten beide Firmen aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeschlossen werden müssen und zwar in Anbetracht des hohen Anteils an der jeweiligen Gesamtverkaufszahl der Firmen Océ und Olivetti, den ihre Verkäufe und Vermietungen von eingeführten Normalkopierern in der EWG ausmachten. — Da jegliche Begründung dafür fehle, warum die Beteiligung der Firma Canon an der Firma Tetras sich auf die Position der Firma Tetras nicht ausgewirkt haben solle, sei diese Firma ebenfalls von der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auszuschließen. — Schließlich würden die kaufmännischen Entscheidungen der Firma Rank Xerox im Rahmen einer weltweiten Konzerngeschäftsstrategie getroffen, über die die Xerox Corporation entscheide, und aufgrund der Konzernverbindung zwischen den Firmen Rank Xerox, Fuji Xerox und Xerox Corporation sei das Geschäftsgebaren der Firma Rank Xerox in bezug auf Einfuhren von Normalpapierkopierern im allgemeinen anders als das von anderen — nicht verbundenen — Herstellern in der Gemeinschaft: Der Umfang ihrer Einfuhren von der Firma Fuji Xerox sei viel bedeutender als in der Verordnung (EWG) Nr. 535/87 festgestellt, wenn die Einfuhren von Bausätzen und Ersatzteilen angemessen berücksichtigt würden. Selbst wenn der in der Gemeinschaft geschaffene gewogene durchschnittliche Mehrwert für die Geräte der Leistungsklassen 1 bis 4 der Firma Rank Xerox 50 % betrage, beweise dies nicht schlüssig, daß die Firma Rank Xerox in diesen Leistungsklassen ein echter Gemeinschaftshersteller sei oder überhaupt wirklich die Absicht habe, Normalpapierkopierer in diesen Leistungsklassen in der Gemeinschaft herzustellen. Die Firma Rank Xerox sei schnell in der Lage gewesen, dadurch in den Markt für Kleinstnormalpapierkopierer vorzudringen, daß sie eine bewußte Marktstrategie verfolgt habe, die den (die) Hersteller von vergleichbaren Modellen in der Gemeinschaft geschädigt habe; die Klägerin finde es verblüffend, daß die Gemeinschaftsorgane das Dumping der Firma Fuji Xerox bei der Bemessung des Schadens für die neuen Hersteller in der Gemeinschaft berücksichtigt hätten und den-

noch zu der Schlußfolgerung gelangt seien, daß die Firma Rank Xerox nicht in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogen werden könne.

- Die Erhebung von Zöllen auf Niedrigpreiseinfuhren auf Betreiben eines von einem Hersteller, der Firma Rank Xerox, beherrschten Oligopols habe die Antragsteller (obwohl sie in Wirklichkeit keine echten „Gemeinschaftshersteller“ seien) auf Kosten der Verbraucher in der Gemeinschaft geschützt.
- Die Entscheidungen, durch die die von der Klägerin angebotene Verpflichtungserklärung abgelehnt worden sei, seien aufzuheben, da sie nicht angemessen begründet seien. Darüber hinaus gebe es keine Rechtsgrundlage für die angebliche „übliche Praxis“ der Kommission, keine Verpflichtungserklärungen von Einführern anzunehmen, da die von einem Einführer durchgeführte Preiserhöhung sehr wohl die schädigenden Auswirkungen einer Dumpingspanne beseitigen könne (Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84). Auf jeden Fall habe die Kommission keinen vernünftigen Grund gehabt, es abzulehnen, die Klägerin — zumindest für die Zwecke des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 — als Ausführer anzuerkennen.
- Der auf die Einfuhren der Firma Mita erhobene endgültige Antidumpingzoll sei insoweit übermäßig und rechtswidrig.

—————

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Commission d'indemnisation des victimes d'infraction beim Tribunal de grande instance Paris vom 5. Juni 1987 in der Sache Ian William Cowan**

(Rechtssache 186/87)

(87/C 186/07)

Die Commission d'indemnisation des victimes d'infraction beim Tribunal de grande instance Paris ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 5. Juni 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Juni 1987, in der Sache Ian William Cowan um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Ist Artikel 706-15 Code de Procédure Pénale, der die Fälle regelt, in denen ein ausländischer Staatsangehöriger, der in Frankreich Opfer einer Straftat wird, in den Genuß einer Entschädigung durch den französischen Staat kommen kann, mit dem insbesondere in Artikel 7 des EWG-Vertrags niedergelegten Diskriminierungsverbot vereinbar?

—————